Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesagentur für Arbeit

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Der Plan

1. Unionsbürger*innen und Sozialleistungen
2. Aktuelles zur Ausbildungsförderung
3. Aktuelles zum AsylbLG
4. Änderungen im Aufenthaltsrecht

1. Sozialleistungen und Unionsbürger*innen

Linktipps:

Unter www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/ finden Sie u. a.:

→Eine Rechtsprechungsübersicht zu den (positiven) Sozialgerichts-Entscheidungen seit Dez. 2016

→ Eine Arbeitshilfe zum Thema Sozialleistungen für Unionsbürger*innen

→ Die frisch aktualisierte Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert“

Die Situation

Die Situation

- → Ganze Bevölkerungsgruppen sind von sozialstaatlichen Existenzleistungen vollständig ausgeschlossen
- → Historischer Rückschritt: Tafeln, Armenspeisungen, ehrenamtliche Gesundheitsversorgung, Kleiderkammern ersetzen Leistungen des Sozialstaats
- → Dies führt zur Verelendung: keine Existenzsicherung, keine Krankenversicherung, Obdachlosigkeit, Ausbeutbarkeit, Schutzlosigkeit, Gefährdung des Kindeswohls, Angst.

Zur Vorgeschichte

Zur Vorgeschichte

Viele Jahre war umstritten, ob Unionsbürger*innen, die

- über ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche oder
- die als Nicht-Erwerbstätige über *kein* materielles Aufenthaltsrecht verfügen,

von den Leistungen des SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden dürfen, oder ob dies dem Gleichbehandlungsgebot des Europarechts widerspricht.

Zur Vorgeschichte

Der EuGH hat in mehreren Urteilen entschieden, dass ein Ausschluss von „Sozialhilfe“ für (nur) arbeitsuchende oder für Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht gem. Art. 24 Abs. 2 UnionsRL europarechtskonform sei.

- „Dano“, 11. November 2014
- „Alimanovic“, 15. September 2015
- „García-Nieto“, 25. Februar 2016

Zur Vorgeschichte

Das Bundessozialgericht hat daraufhin in acht Urteilen zwischen Dezember 2015 und März 2016 mehrere Grundsatzentscheidungen gefällt, in denen es die Leistungsausschlüsse **verfassungskonform** auslegt.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts 2015 / 2016

Zur Vorgeschichte

Vom SGB II ausgeschlossene Unionsbürger*innen *können* Ermessensleistungen nach dem SGB XII erhalten.

Das Ermessen ist regelmäßig nach einem sechsmonatigen, „verfestigten“ Aufenthalt auf Null reduziert, so dass Hilfe zum LU erbracht werden *muss*.

Nur so wären die Leistungsausschlüsse im SGB II verfassungskonform. Denn: Das Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss beachtet werden.

Die Gesetzesänderung vom 29. Dezember 2016: Das „Unionsbürger*innen-Ausschluss-Gesetz“

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Am 29. Dezember 2016 ist das „Unionsbürger*innen-Ausschlussgesetz“ in Kraft getreten, das zum erklärten Ziel hat, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auszuhebeln.

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Ermessensleistungen nach dem SGB XII werden **ausgeschlossen**. Stattdessen wird ein Anspruch auf SGB II / XII Leistungen erst nach einem fünfjährigen ***gewöhnlichen*** Aufenthalt eingeführt.

Es wird ein Anspruch auf **„Überbrückungsleistungen“** eingeführt: für einen Monat bis zur Ausreise, weniger als das physische Existenzminimum (etwa 180 Euro), plus Unterkunft, plus Notfallkrankenversorgung (→ § 1a AsylbLG). In Härtefällen auch über 180 Euro und einen Monat hinaus, aber stets nur vorübergehend.

Die Gesetzesänderung am 29. Dezember 2016

Es ist eine **Meldepflicht** der Jobcenter an die Ausländerbehörden eingeführt worden, wenn nicht erwerbstätige oder arbeitsuchende Ausländer*innen Anträge auf SGB II-Leistungen stellen.

In manchen (seltenen!) Fällen droht dann eine Verlustfeststellung. In den meisten Fällen darf die Freizügigkeit trotz Antrags auf Sozialhilfeleistungen nicht entzogen werden! Meldepflicht führt dennoch zu Verunsicherung und Angst.

Wie geht es jetzt weiter?

Wie geht es jetzt weiter?

- → Die Frage des vollständigen Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18.04.2016; S 3 AS 149/16)
- → Das Sozialgericht Speyer (Beschluss vom 17. August 2017 (S 16 AS 908/17 ER) hat festgestellt, dass der vollständige Leistungsausschluss
  - → verfassungswidrig und
  - → europarechtswidrig ist.

Wie geht es jetzt weiter?

→ Viele Sozialgerichte ordnen wegen des BVerfG-Verfahrens eine vorläufige Bewilligung nach § 41a Abs. 7 SGB II an.

→ Viele Sozialgerichte halten den Leistungsausschluss für Kinder mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 für unionsrechtswidrig und daher für nicht anwendbar.

→ Für Angehörige der EFA-Staaten sind die Leistungsausschlüsse nicht anwendbar.

Die Neue Richtervereinigung schreibt zur neuen Rechtslage:

Die Neue Richtervereinigung schreibt dazu:

„Die Abschaffung von Sozialleistungen an besonders schwache Mitmenschen untergräbt die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung“.

„Schwerer Schaden droht dem Arbeits- und Sozialrecht. Die Regelung schafft eine Gruppe **moderner Sklaven**, die alle Arbeitsbedingungen und jedes Lohnniveau akzeptieren müssen, um hier zu überleben. Dies erhöht den Druck auf diejenigen, die zur Zeit regulären Beschäftigungen im untersten Qualifikations- und Einkommensbereich nachgehen.

Die Neue Richtervereinigung schreibt dazu:

Die Regelung legt Axt an das Fundament unserer Verfassungs- und Gesellschaftsordnung. Nach dem einleuchtenden Verständnis des Bundesverfassungsgerichts wurzeln existenzsichernde Leistungen unmittelbar in der Menschenwürde. Bisher galt, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Herkunft dasselbe Recht auf ein Leben in Würde in sich trägt. **Die Neuregelung ersetzt dieses tragende Prinzip durch sozialrechtliche Apartheid.** Die Folgen für die deutsche Gesellschaft sind unabsehbar.“

Auf vermeintliche oder tatsächliche „Integrationsprobleme“ und soziale Konflikte mit dem Entzug existenzsichernder Sozialleistungen und dem systematischen Ausschluss aus gesellschaftlichen Regelsystemen zu antworten, ist keine gute Idee!

Im Gegenteil: Es ist ein sozialpolitisches No-Go, auf das die Soziale Arbeit mit massiven Protesten und einer offensiven Skandalisierung reagieren muss!

Streitpunkte in der Praxis

Ein paar Streitpunkte in der Praxis:

Stellt die Bescheinigung über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit die Arbeitsagentur oder das Jobcenter aus?

Sind mehrere kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse für den dauerhaften Erhalt des AN-Status zusammenzurechnen?

Wie hoch müssen das Einkommen und die Arbeitszeit liegen, um den AN-Status zu erhalten?

Wie hoch muss die Unterhaltsleistung liegen, um den Status eines Familienangehörigen zu erhalten?

Wie ist der fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt nachzuweisen? Wohnsitzanmeldung? Andere Nachweise?

Ist eine ordnungsrechtliche Unterbringung unabhängig vom Sozialleistungsanspruch zu gewährleisten?

Ist der Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 europarechtswidrig?

Ist die verfassungsrechtlich garantierte Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums dann nicht zu garantieren, wenn die Hilfebedürftigkeit durch eine Ausreise überwunden werden könnte – obwohl gar keine Ausreisepflicht besteht?

Ist das Ermessen hinsichtlich einer vorläufigen Bewilligung gem. § 41a Abs. 7 SGB II auf Null reduziert, da die Frage der Zulässigkeit eines vollständigen Leistungsausschlusses beim BVerfG anhängig ist?

Ein paar Gedanken zur Positionierung

Ein paar Gedanken zur Positionierung

Die deutsche Rechtslage und -praxis führt zu Verelendung und vollständiger Exklusion – insbesondere für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen. Die Menschen werden trotz Sozialleistungsentzugs nicht ausreisen.

Die Praxis des vollständigen Leistungsausschlusses entspricht einem radikalisierten Sanktionsregime im SGB II: Wer als Unionsbürger*in seine Arbeitskraft nicht zur Verwertung einsetzt, unterliegt nicht nur den bekannten Sanktionen des SGB II, sondern droht seine vollständige physische und soziale Existenzbedingungen in Deutschland zu verlieren.

Der Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen darf ***nicht*** von der Staatsangehörigkeit oder vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden. Alles andere bedeutet eine regressive Entwicklung hin zu einer Renationalisierung des Sozialen, die auch aus europapolitischen Gründen abzulehnen ist.

Was heißt das jetzt alles?

Was heißt das jetzt alles?

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt	**SGB II / SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!**
EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche	**SGB XII (Einschränkungen nur bei § 67ff)**
EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur Schule gehen)	**SGB XII (Einschränkungen nur bei § 67ff)**
Nach Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde	**AsylbLG**

Was heißt das jetzt alles?

Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nicht EFA-Angehörige	**„Überbrückungsleistungen“ für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!**
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011, nicht EFA-Angehörige	**„Überbrückungsleistungen“ für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!**
Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht	**„Überbrückungsleistungen“ für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!**

2. Aktuelles zur Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Guinea. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Mit Gestattung

Asylsuchende mit Gestattung / Ankunftsnachweis	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 131 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan (bis 31.12.2017)	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein?
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein?
BaE	nein	nein

Für Afghanistan gibt es eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 9.11.2017:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/20171108_Afghanistan_Zugang_SGB_III.e__002_.pdf

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan können nur noch bis zum 31.12.2017 in ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eintreten.

Mit Duldung

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!	
Wer ist das nochmal?		
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII – anders als im SGB II!

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

In Niedersachsen gibt es einen Erlass vom 4.10.2017 zur Anwendung der Härtefallregelung:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/10/20171004-Erlass-H%C3%A4rtefallregelung-%C2%A7-22-SGB-XII.pdf

Vor diesem Hintergrund ist – vorbehaltlich der Prüfung der Umstände jedes Einzelfalls – davon auszugehen, dass bedürftigen Asylsuchenden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, eine Aufenthaltsgestattung besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und die auf § 2 AsylbLG-Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zur Durch- oder Fortführung der Ausbildung angewiesen sind, im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden kann. Bei der Härtefallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die Durch- oder Fortführung der Ausbildung durch andere Formen der Ausbildungsförderung auf der Grundlage der Sonderregelung nach § 132 SGB III für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern sichergestellt werden kann (z. B. über Berufsausbildungsbeihilfen).

www.netzwerk-iq.de | © 2011

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

3. Aktuelles zum AsylbLG

Höhe der Grundleistungen

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

-iq.de | © 2011

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			Monatliche Leistungen ab 17.03.2016		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

Höhe der Regelbedarfe

- Am 29. Januar 2016 meldete tagesschau.de: *„Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble setzte die Forderung durch, dass Flüchtlinge sich finanziell an den Kosten für Integrationskurse beteiligen. Dafür sollen von den Asylbewerberleistungen, die unterhalb des ALG-II-Niveaus liegen, zehn Euro pro Monat abgezogen werden.“*

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen;
- Datenverarbeitungsgeräte und Software;
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse.

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe“ bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der „Wartefrist“ nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	Die Anschaffung der genannten langlebigen Gebrauchsgüter (u. a. Musikinstrumente, Motorboote, Pferde etc.) gehört nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange der Verbleib in Deutschland ungesichert ist. Außerdem kann auf die Möglichkeit der Ausleihe verwiesen werden; entsprechende Leihgebühren sind in Abteilung 9 vorgesehen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) und werden nicht herausgenommen.
Gebühren für Kurse u.Ä.	Die Gebühren für Kurse betreffen in erster Linie Sprachkurse. Dieser Bedarf kann durch Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt werden; dieses Kursangebot steht auch bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten kostenfrei offen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive ist von einem fehlenden oder nur geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch hier die Verbrauchsausgaben für den Besuch von Sprachkursen in den ersten Aufenthaltsmonaten nicht als notwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind.

Was hatte das Bundesverfassungsgericht dazu nochmal gesagt?

- *„Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.“*
- *„Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“*
- Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, 18.7.2012 (Absatz Nr. 101 und Nr. 120)

Höhe der Regelbedarfe

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einem PKH-Beschluss vom 2. November 2017 die Verfassungsmäßigkeit von Höhe und Berechnung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Frage gestellt (L 8 AY 22/17 B).

Was ist geplant?

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

- Die Regelleistungen liegen ab dem 1. Januar 2018 in Regelbedarfsstufe 1 sogar 62 Euro unter dem Regelsatz des SGB II.
- Ein Gesetzentwurf sieht die Anpassung der Regelbedarfe des AsylbLG entsprechend dem aktuellen Regelbedarfsermittlungsgesetz vor: 375 statt 354 Euro.
- Dieser Gesetzentwurf hängt seit einem Jahr im Bundesrat.

Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG

- Der Grund: Geplant ist neben der Anpassung der Bedarfe:
- Zwangsverpartnerung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften (Regelbedarfsstufe 2 statt 1)
- Kürzung des Regelsatzes um die Bedarfe für Wohnen und Haushaltsenergie (EVS-Abteilung 4; gegenwärtig 34 Euro) in Gemeinschaftsunterkünften.

§ 3 Abs. 5 AsylbLG

- „(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Geldbetrags für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.“

Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

→BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2017 die Leistungskürzung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (alter Fassung) für unproblematisch erklärt.

Die Argumente:

1. *Die Leistungskürzung berücksichtigt die Besonderheiten des Einzelfalls „das unaweisbar Gebotene“). Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.*
2. *Durch eine Verhaltensänderung hat man es jederzeit in der Hand, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.*

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

- Beide Bedingungen sind durch die Änderung des § 1a Abs. 2-5 AsylbLG nicht mehr erfüllt!
- Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind nicht verfassungskonform und einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich.

Welche Leistungshöhe?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- →Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- →Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- → Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.
- → Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Dauer der Leistungskürzung

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

→ Die Leistungskürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen!

Was heißt das?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

§ 1a AsylbLG

- **→ Die Kürzungen nach § 1a AsylblG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.**
- **→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.:** BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

§ 1a

- **→ Die Leistungskürzungen sind für in vielen Fällen europarechtswidrig, da sie der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Dies gilt Insbesondere für „schutzbedürftige Personen“**
- Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
- Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG)** denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

§ 1a, § 11 AsylbLG

- → Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

→ SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

→ vgl. auch SG Mainz in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht SG Mainz (3. Kammer); Vorlagebeschluss vom 18. April 2016; S 3 AS 149/16 zur Frage, ob bestimmte Ausländer*innen von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden dürfen.

→ **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

4. Änderungen im Aufenthaltsgesetz